



Erschließungsbeitrags- und Anliegerpflichten des Waldeigentümers

Die „Last“ mit der Straße im Wald

Auch Waldgrundstücke werden durch öffentliche Straßen erschlossen. Die Träger der Straßenbaulast (meist die Gemeinden) gehen stärker als früher dazu über, die Kosten für diese Erschließung gleichmäßig auf alle Eigentümer umzulegen, deren Grundstücke durch den Straßenbau erschlossen werden, so dass zunehmend auch Waldeigentümer von dieser Kostenumlage betroffen werden. Nach Auffassung vieler Waldeigentümer bringen diese Baumaßnahmen ihnen aber keinerlei Vorteile, da sie die Bewirtschaftung durch geländegängige Forstmaschinen auch ohne befestigte Straßen durchführen können. Auch die durch die Straße entstehenden Anliegerpflichten (Straßenreinigung, Winterdienst) stellen für manchen Waldeigentümer eine erhebliche Belastung dar.

Auf Anregung der Ämter für Forstwirtschaft des Landes Brandenburg, die mit entsprechenden Anfragen aus dem Kreis der privaten Waldeigentümer wiederholt konfrontiert wurden, soll im Folgenden dargestellt werden, ob und ggf. wie der Waldeigentümer sich gegen diese (finanziellen) Belastungen durch die Gemeinden wehren kann. In Abschnitt I. geht es um die Rechtsgrundlagen der Ersterschließung und den Ausbau der Straße (1.) sowie die sich hieran anschließenden Beitragspflichten

des Waldeigentümers (2.). Des Weiteren werden Besonderheiten der Herstellung der Straßenbeleuchtung sowie die Voraussetzungen der Stundung, der Freistellung und des Erlasses öffentlicher Beitragsforderungen dargestellt (s. I. 3. und 4.). In Abschnitt II. werden die Rechtsgrundlagen (1.) und die einzelnen Pflichten der Waldeigentümer als Anlieger (2.) behandelt.

I.

Beiträge zur Ersterschließung und zum Ausbau einer Straße

Zunächst wird die Beitragspflicht des Waldeigentümers beim Bau einer Straße, die sein Waldgrundstück erschließt, dargestellt.

1. Rechtsgrundlagen

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen der Ersterschließung durch den Bau einer öffentlichen Straße und dem Straßenausbau. Während bei der Ersterschließung überhaupt noch keine öffentliche Straße zu dem jeweils zu erschließenden Grundstück vorhanden ist, besteht beim Ausbau einer öffentlichen Straße eine solche bereits, nur wird die Fahrbahn erweitert, d.h. für umfangreicheren Verkehr verbreitert (z. B. auch Erweiterung durch Parkspur oder Verbreiterung der Bürger-

steige), oder die Straße wird in sonstiger Weise verbessert (z.B. Ersetzung einer Asphaltdecke durch eine frostsichere Pflasterdecke, vgl. BayVGh, Beschl. v. 23.07.1992 - 6 CS 92.1727; kombinierter Geh- und Radweg, vgl. VG Stade, Urte. v. 17.05.1988 - 3 A 247/86; s. auch BayVGh, Beschl. v. 12.11.1990 - 6 B 89.03632; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.05.1989 - 9 A 113/87). Zu den Kriterien der „Erweiterung“ und „Verbesserung“ im Rahmen von Ausbaumaßnahmen s. im einzelnen Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 7. Aufl. 2004, § 31 Rdnr. 19 ff. m.w.N.

Darüber hinaus muss die Überleitungsvorschrift für die Erschließung gemäß § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB, vormals: § 246 a BauGB a.F.) berücksichtigt werden, die für das Gebiet der neuen Länder einschließlich des früheren Ostteils von Berlin gilt (zur Abgrenzung von Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsrecht im Rahmen des § 242 Abs. 9 BauGB s. im einzelnen Deppe, LKV 2004, S. 212 ff. m.w.N.).

a) Ersterschließung

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge für Straßenbau (Ersterschließung) ist in den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) geregelt und beruht auf einer kommunalen Erschließungsbeitragssatzung (vgl. §§ 129, 132 Ziff. 1 BauGB). Die Gemeinden können danach zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschlie-

Bungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, etc.) einen Erschließungsbeitrag erheben. Der Beitrag wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt (§ 131 Abs. 1 BauGB).

Die Überleitungsvorschrift des § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB bestimmt, dass für Erschließungsanlagen oder Teile davon im Beitrittsgebiet, die vor dem 03.10.1990 bereits hergestellt waren, nach dem BauGB ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden kann. Satz 2 der Vorschrift enthält eine Umschreibung dessen, was in diesem Sinne als hergestellte Erschließungsanlage anzusehen ist, nämlich wenn sie „einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepifolgenheiten“ entsprechend fertig gestellt worden ist (s. im einzelnen Deppe, a.a.O., S. 212, 213 ff.).

b) Straßenausbau

Dagegen findet das Straßenausbaubeitragsrecht nach der Ortsatzung der Gemeinde („Straßen-ausbaubeitragsatzung“) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Anwendung, wenn die bereits hergestellte Straße erweitert oder in sonstiger Weise ausgebaut wird.

2. Beitragspflicht des Waldeigentümers

Der Abgabebegriff des „Beitrags“ stimmt im Erschließungsbeitragsrecht und dem Straßenausbaubeitragsrecht grundsätzlich überein, wengleich die Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der umlagefähigen Kosten, Unterschiede aufweisen mögen. Im Folgenden wird nur das Wesen des Beitragsbegriffs erläutert und dabei das Hauptaugenmerk auf die Erschließung bzw. den Ausbau der Straße gerichtet, ohne an dieser Stelle im einzelnen und vollständig die tatbestandlichen Voraussetzungen des Erschließungs- und Straßenausbaubeitrags darstellen zu können:

Maßgeblich für die Umlage der Ausbaukosten auf die Grundstückseigentümer ist nach § 8 Abs. 2 KAG (i. V. m. der jeweiligen Ortsatzung), dass dem Grundstückseigentümer durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen (Straßen) wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Da der Waldeigentümer in der Regel zur Bewirtschaftung grundsätzlich keine befestigte Straße benötigt, wird z. T. von Seiten der Waldeigentümer angenommen, man könne diese Vorteilsbezogenheit verneinen, so dass sie nicht zur Beitragszahlung verpflichtet wären.

Bei der Bewertung des Erschließungsvorteils kommt es jedoch nicht darauf an, ob der Eigentümer den Vorteil subjektiv als solchen empfindet, wenn nur objektiv die Möglichkeit zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung (hier: durch Straßenausbau) gegeben ist. Der Gesetzgeber hat für die Regelung der Kostenfolgen der öffentlichen Erschließung bzw. des Straßenausbaus bewusst die Abgabenrechtsform der „Bei-

träge“ (im Gegensatz z. B. zur Gebühr) gewählt. Die Beitragspflicht des Eigentümers knüpft dabei begrifflich bzw. tatbestandlich an die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und den hierdurch entstehenden objektiven Vorteil an, nicht aber an die tatsächliche oder konkrete Nutzung durch den Eigentümer.

Die Beitragspflicht wird zum einen mit der für das Abgabenrecht insgesamt geltenden, typisierenden Betrachtungsweise begründet, die im Interesse einer größeren Praktikabilität und somit auch Gerechtigkeit Verallgemeinerungen und Pauschallerungen zulässt (s. *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 9. Aufl. 2005, § 127 Rdnr. 4 im Anschluss an BVerfGE 9, 3 [13] und E 14, 76 [102]; vgl. auch Driehaus, a.a.O., § 1 Rdnr. 3 ff. m.w.N.). Daraus folgt, dass man fragen muss, ob typischerweise durch die Erschließung ein Vorteil des Grundstückseigentümers gegeben ist. Zum anderen ist der Vorteil objektiv zu beurteilen, d.h. danach, ob die Möglichkeit gegeben ist, einen Zugang zu der Erschließungsanlage vorteilhaft nutzen zu können.

Beide Voraussetzungen der Beitragspflicht sind grundsätzlich auch bei einem Waldgrundstück zu bejahen, da der Waldeigentümer z.B. mit seinen Forstmaschinen (insbesondere Abfuhrfahrzeugen) bis an den Waldrand heran fahren kann und dadurch typischerweise einen Vorteil erlangt. Darauf, ob der Eigentümer die Erschließungsanlage, also die Straße, tatsächlich nutzt oder doch eher als störend denn als vorteilhaft empfindet, kommt es nicht an (BVerwG, Ur. v. 10.02.1978, Az: 4 C 4.75).

3. Besonderheiten bei der Herstellung der Straßenbeleuchtung

Bei der Herstellung der Straßenbeleuchtung, die heute regelmäßig zum Erschließungsaufwand gehört (insbesondere hinsichtlich der Kosten für Kabel, Röhren, Masten und Lampen), kann die Beurteilung eines etwaigen Vorteils für den Waldeigentümer im Einzelfall durchaus anders ausfallen, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich um außerhalb der Ortschaft weiter geführte Beleuchtungsanlagen handelt. Denn der Waldeigentümer könnte durch die Beleuchtung typischerweise eher Nachteile haben, weil z.B. Baumfällungsarbeiten zumindest am Waldrand dadurch erheblich erschwert würden. Das gilt zum einen wegen der Beleuchtungsmasten („Straßenlaternen“), zum anderen aber namentlich auch dann, wenn die Stromversorgung mittels Oberleitung von Mast zu Mast geführt wird.

Soweit es sich um innerorts belegene „Waldchen“ handelt, die durch Straßenbeleuchtungsanlagen erschlossen werden, dürfte hingegen nichts gegen die Heranziehung des Waldeigentümers zum Erschließungsaufwand sprechen, weil dadurch typischerweise der Vorteil der fahrund gehsicheren Erreichbarkeit des Waldgrundstücks überwiegen dürfte.

Letztlich hängt die beitragsrechtliche Beurteilung der Erschließung bzw. des Straßenausbaus von den Umständen des Einzelfalles ab. Der Vorteil/Nachteil z. B. der Straßenbeleuchtungsanlage muss daher immer konkret geprüft werden, insbesondere wenn es darum geht, ob durch den Waldeigentümer gegen den Erschließungsbeitragsbescheid der Gemeinde für die Straßenbeleuchtung Widerspruch eingelegt werden sollte.

4. Stundung, Freistellung, Erlass – Möglichkeiten der Entlastung des Waldeigentümers

Im übrigen kann in Einzelfällen bei Erschließungsanlagen auch die Stundungsregelung gemäß § 135 Abs. 4 BauGB eingreifen.

In dieser Vorschrift ist geregelt, dass Eigentümern von Grundstücken, die landwirtschaftlich oder als Wald genutzt werden, der Erschließungsbeitrag so lange zinslos zu stunden ist, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Dies gilt jedoch nur für Waldgrundstücke im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer von der Beitragspflicht so lange befreit, bis das Grundstück nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt wird. Zur Klarstellung: forstwirtschaftliche Betriebe fallen nicht ohne weiteres unter diese Vorschrift (vgl. *Battis/Krautzberger/Löhr*, a. a. O., § 135 Rdnr. 12). Nur derjenige Waldbesitzer, der auch selbst Landwirtschaft betreibt, kann sich unter Berufung auf diese Vorschrift von der Beitragspflicht – zeitlich begrenzt – befreien.

Daneben sieht § 135 Abs. 5 BauGB in Fällen unbilliger Härte für den Eigentümer die Möglichkeit des Erlasses (Satz 1) und der Freistellung (Satz 2) von der Beitragsforderungen vor.

Dem Waldeigentümer bleibt danach die Möglichkeit, auf einen Erlass des Erschließungsbeitrages nach § 135 Abs. 5 Satz 1 BauGB hinzuwirken. Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Dies kommt dann in Betracht, wenn der mit einer Erschließung verbundene Vorteil wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles im wesentlich verminderten Umfang eintritt (s. *Battis/Krautzberger/Löhr*, a. a. O., § 135 Rdnr. 19). Dies wurde in der Rechtsprechung dann bejaht, wenn das erschlossene Grundstück sehr großflächig ist und weder baulich noch gewerblich genutzt wird (entschieden für Kleingärten und Friedhöfe: BVerwG, Ur. v. 01.02.1980, Az: 4 C 63.78; BVerwG, Ur. v. 04.05.1979, Az: 4 C 25.76). Im Einzelfall kann daher eine Berufung auf § 135 Abs. 5 BauGB möglich sein, namentlich wenn eine Wertsteigerung des Waldgrundstücks durch die Erschließung nicht gegeben ist und die Erschließung sich eher zum Nachteil denn

zum Vorteil für den Waldeigentümer auswirkt.

Entsprechende Instrumente für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts kennt auch das Kommunalabgabenrecht, das in § 12 Abs. 1 Ziff. 5. lit. a) KAG auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen der Stundung (§ 222 AO) und des Erlasses (§ 227 AO) von Abgabenforderungen verweist. Auch diese Tatbestände knüpfen an die Merkmale einer „erheblichen Härte“ bzw. „Unbilligkeit“ der Forderungseinziehung für den Schuldner an. Damit die Instrumente zur finanziellen Entlastung der Waldeigentümer richtig eingesetzt werden können, ist es erforderlich, die ggf. vorhandenen, konkretisierenden ortsrechtlichen Vorschriften über Stundung, Freistellung und Erlass öffentlicher Forderungen zu berücksichtigen.

II. Anliegerpflichten der Waldeigentümer

In diesem Zusammenhang stellt sich im weiteren die Frage, inwieweit Waldeigentümer auch Anliegerpflichten, wie z.B. Straßenreinigung (Winterdienst), erfüllen müssen.

1. Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich sind die Gemeinden nach § 49a Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (StrG) selbst verpflichtet, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Gemeinden sind dann aber berechtigt, den (Wald-)Eigentümern gemäß § 49a Abs. 5 Nr. 3 StrG Straßenreinigungsgebühren in der Abgabenform der Benutzungsgebühr (vgl. § 6 KAG) aufzuerlegen; die Einzelheiten sind in der örtlichen Straßenreinigungsgebührensatzung geregelt (vgl. z. B. die Straßenreinigungsgebührensatzung des Landeshauptstadt Potsdam vom 14.06.2004 i. F. d. Zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2005, ABl. für Potsdam Nr. 16/2005 vom 28.12.2005).

Nach § 49a Abs. 5 Ziff. 2 StrG können die Gemeinden aber durch Satzung die Reinigungspflicht den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegen. Grundsätzlich gilt die Straßenreinigungspflicht nur auf öffentlichen Straßen und

Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Durch Satzung kann die Reinigungspflicht aber auch auf Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt werden (§ 49a Abs. 5 Ziff. 1 StrG).

2. Pflichten der Waldeigentümer

a) Reinigungspflicht

Nach dem StrG können die Waldeigentümer, deren Waldgrundstücke innerhalb des Ortes liegt („Wäldchen“), oder – bei entsprechender Satzungsregelung – unmittelbar an eine Bebauung angrenzen, als Anlieger verpflichtet werden, die Straßenreinigung zu übernehmen. Kommt der Waldeigentümer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so stellt dies nach vielen Gemeindegatsungen im Land Brandenburg eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch satzungsrechtliche Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße soll geahndet werden können.

Diese Bußgeldandrohung erscheint jedoch als nicht unproblematisch, weil es an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt, die Verletzung der übergewälzten Reinigungspflicht als Ordnungswidrigkeit ahnden zu dürfen und ein Bußgeld zu verhängen. Weder das StrG noch das KAG ermächtigen für den Fall der Verletzung der Reinigungspflicht durch den (Wald-)Eigentümer die Gemeinde, in der Satzung für diesen Fall einen Ordnungswidrigkeitsstatbestand zu kreieren und ein Bußgeld nach dem OWiG anzudrohen. Weitere Ermächtigungsgrundlagen sind nicht ersichtlich, so dass kommunale Bußgeldbescheide wegen Verletzung der Reinigungspflicht durch Eigentümer „auf tönernen Füßen“ stehen.

Eine rechtliche Möglichkeit, sich der auf den (Wald-)Eigentümer übergewälzten Anliegerpflicht zur Straßenreinigung zu entziehen, ist nicht ersichtlich. So hat z.B. der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess.-VGH) bereits mit Urteil vom 05.02.1980 (Az: II OE 150/77) der Gemeinde Recht gegeben, die das Land Hessen wegen seiner im Stadtgebiet gelegenen Waldgrundstücke zum Winterdienst herangezogen hatte.

Allerdings muss hier im Einzelfall stets geprüft werden, ob der Waldeigentümer überhaupt Anlieger ist. So war ein Waldeigentümer nicht zur Straßenreinigung verpflichtet, dessen Waldgrundstück in einem Landschaftsschutzgebiet lag, das von der

zu reinigenden Straße mit einem Maschendrahtzaun in voller Länge abgesperrt war (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.1996; Az: 9 A 5984/94).

b) Gebührenpflicht

Anders liegt der Fall dann, wenn die Gemeinde die Reinigungspflicht – entsprechend dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall (vgl. § 49a Abs. 1 StrG) – selber wahrnimmt und Straßenreinigungsgebühren – in der Rechtsform der Benutzungsgebühr – erhebt (vgl. dazu ausführlich Driehaus, a. a. O., § 6 Rdnr. 406 ff. m.w.N.).

Denn § 49 a Abs. 5 Nr. 3 StrG verweist hinsichtlich der Heranziehung der (Wald-)Eigentümer erschlossener Grundstücke zu Benutzungsgebühren, d. h. auch Straßenreinigungsgebühren, auf das KAG. Damit beruht die kommunale Straßenreinigungsgebühr auf der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, die durch die örtliche Straßenreinigungsgebührensatzung konkretisiert wird. Sofern der Gebührenpflichtige der Gebührensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung zuwiderhandelt, z. B. indem er sich nicht meldet oder falsche oder unzureichende Angaben macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die zusätzlich zur Betreibung der Gebührenforderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro nach den Vorschriften des Bußgeldverfahrens der Abgabenordnung (AO) geahndet werden kann (s. § 15 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3-4 KAG i.V.m. §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO).

Die meisten Straßenreinigungsgebührensatzungen der brandenburgischen Städte und Gemeinden regeln jedoch Bußgeldtatbestände in diesem Zusammenhang nicht näher (vgl. z. B. die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam, a. a. O. [s. oben zu 1.]), weil die gesetzliche Grundlage im KAG i. V. m. der AO, die die Gemeinde zum Erlass eines entsprechenden Bußgeldbescheids im Einzelfall ermächtigt, ausreichend ist.

FA Stephan J. Bultmann,
RAin Gesine Meißner, SNP Schlawien
Naab Partnerschaft, Berlin
stephan.bultmann@schlawien-naab.de
www.schlawien-naab.de □

Personalnachrichten

Personalnachrichten

Einstellungen

Versetzung/Umsetzung

Joachim Abmann

v. Waldarbeiter im Regionalteam Neuglienicke zum Verwaltungsarbeiter im Fachteam Aus- und Weiterbildung

m. W. v. 01.05.2006

Jens Höger

Revierleiter, vom AfF Eberswalde zum AfF Kyritz

m. W. v. 01.05.2006

Alexander Böttiger

vom Leiter Revier Rädelt zum Leiter Revier Großheide im AfF Belzig

m. W. v. 01.04.2006

Uwe Bleicke

vom Leiter Revier Großheide im AfF Belzig zum Leiter Revier Tornow im AfF Templin

m. W. v. 01.04.2006